Amtsgericht Lichtenfels
Kronacher Straße 18, 96215 Lichtenfels
-Vollstreckungsgericht-

Informationen zum Pfändungsschutzkonto, § 850 k ZPO

- **Was** ist ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)?
  - Wenn die Pfändung eines Kontos droht oder ein Konto bereits gepfändet wurde, kann **Pfändungsschutz** nur über ein Pfändungsschutzkonto erreicht werden
  - Das P-Konto **ermöglicht** es während einer Kontopfändung **auf das unpfändbare Kontoguthaben zuzugreifen**

- Für **wen** ist es geeignet?
  Jede natürliche Person darf ein P-Konto führen

- **Wie** wird ein P-Konto eingerichtet?
  Hierzu muss mit der Kontoführenden **Bank** Kontakt aufgenommen werden (so schnell wie möglich!) und ein entsprechender **Antrag auf Umwandlung** gestellt werden.
  Die Umwandlung ist kostenlos.

- Kann das P-Konto auch noch **nach der Pfändung** eingerichtet werden?
  Ja

- **Wie lange dauert es**, ein normales Konto in ein P-Konto umzuwandeln?
  Die Bank ist gesetzlich zur Umwandlung innerhalb von vier Geschäftstagen verpflichtet.

- Was ist auf dem P-Konto **geschützt?**
  - Automatisch besteht auf dem P-Konto ein Pfändungsschutz für Guthaben in Höhe von 1.500 Euro je Kalendermonat (Stand: 1. Juli 2024) (sogenannter Grundfreibetrag).
  - Geschützt ist jede Art von Einkünften, die auf das P-Konto eingeht (Arbeitseinkommen, Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Renten, Unterhalt, Sozialleistungen, Bareinzahlungen etc.)

- Kann der Grundfreibetrag **erhöht** werden?
  Ja, der Grundbetrag kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden, sh. Informationsblatt zur Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO

- **Was passiert mit Guthaben, das nicht aufgebraucht wurde?**
  - Nicht aufgebrauchtes Guthaben **kann in die folgenden drei Monate übertragen werden** und steht dann zusätzlich zum geschützten Guthaben zur Verfügung
  - Wird allerdings der Guthabenrest auch nach Ablauf der drei Monate nicht verbraucht, steht der Betrag den Gläubigern zu
  - Die Bank hat vor Auskehrung eine Auszahlungssperre bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die jeweilige Gutschrift folgt, zu beachten (§ 900 Abs. 1 S. 1 ZPO)

Stand: März 2025

Hausanschrift
Kronacher Straße 18
96215 Lichtenfels

Geschäftszeiten/Sprechzeiten:
Mo - Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

Telefon und Telefax
Telefonvermittlung: 09571/9553-0
Telefax: 09571/9553-109

Internet und E-Mail
www.justiz.bayern.de/gericht/ag/lif
poststelle@ag-lif.bayern.de

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in Rechtssachen